



Es wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram als die gem. § 3 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000–20 idgF, iVm § 35 Z. 19 NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständige Behörde gem. § 8d Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962 idgF, folgende Verordnung erlassen:

Verordnung zur Nachmittagsbetreuung von Schülern der Volksschule Deutsch-Wagram

§ 1 Allgemeine Bedingungen und Beitragspflicht

Aufgenommen in die Nachmittagsbetreuung werden Schüler und Schülerinnen der Volksschule Deutsch-Wagram. Die Höchstzahl der zu betreuenden SchülerInnen ist mit 25 pro Gruppe limitiert.

Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung wird sinnvolle Freizeit- und Hausaufgabenbetreuung sowie Lernhilfe bei schriftlichen Aufgaben geboten. Es wird allerdings keine Verantwortung für tägliche Vollständigkeit und Richtigkeit aller schulischen Aufgaben übernommen.

Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung ist je Kind ein monatliches Betreuungsentgelt sowie für den Fall der Verabreichung eines Mittagessens ein Beitrag zum Mittagessen zu entrichten. Mittagessen ohne Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung ist nicht möglich.

Die Zahlungen für die Nachmittagsbetreuung sind vom Unterhaltspflichtigen zu entrichten.

§ 2 Betreuungszeiten

Die Nachmittagsbetreuung ist von Montag bis Freitag ab Unterrichtsende bis 17:00 Uhr, bei Bedarf bis 17.30 Uhr, geöffnet.

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres richten sich analog dem Schuljahr. Alle Ferien finden demnach analog jenen der NMS statt. In den Ferienmonaten kann seitens der

Stadtgemeinde bei entsprechendem Bedarf und im ausschließlichen Ermessen der Stadtgemeinde eine gesonderte Ferienbetreuung angeboten werden.

§ 3 Anmeldung und Abänderung

Die Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung hat immer bis zum 31. März schriftlich zu erfolgen. Bis spätestens Ende der dritten Schulwoche sind die wöchentlichen Betreuungstage sowie die konkreten Betreuungstage für das gesamte Schuljahr in schriftlicher Form anzugeben.

Es kann zwischen der Betreuung an 1 Tag, 2 Tagen, 3 Tagen, 4 Tagen oder 5 Tagen pro Woche gewählt werden. Es muss während des gesamten Betreuungszeitraumes grundsätzlich jede Woche die Nachmittagsbetreuung in der gewählten Form gleichartig erfolgen.

Ein frühzeitiges Verlassen der Nachmittagsbetreuung ist nur nach schriftlicher Bekanntgabe des Erziehungsberechtigten möglich.

Änderungen der gewählten Betreuungsform sind erst nach Ablauf des ersten Semesters mit Wirksamkeit für das zweite Semester möglich. Die Bekanntgabe muss bis spätestens 20. Dezember schriftlich erfolgen.

Das Mittagessen muss jedenfalls in der Vorwoche bestellt werden.

§ 4 Betreuungsentgelt und Beitrag zum Mittagessen

Das Entgelt für die Nachmittagsbetreuung setzt sich zusammen aus dem Betreuungsentgelt sowie dem Beitrag zum Mittagessen. Das Betreuungsentgelt ist 10 mal je Schuljahr und zwar jeweils innerhalb der ersten 10 Tage des Monats mittels Erlagscheines oder Einziehungsauftrages zu entrichten.

Das monatliche Betreuungsentgelt beträgt bei Inanspruchnahme von

- 1 und 2 Betreuungstage pro Woche € 44,-
- 3 Betreuungstagen pro Woche € 66,-
- 4 Betreuungstagen pro Woche € 88,-
- 5 Betreuungstagen pro Woche € 110,-

Auch wenn SchülerInnen nicht die gesamten gewählten Betreuungstage pro Woche in Anspruch nehmen, muss die angemeldete Version bezahlt werden.

Der Beitrag zum Mittagessen beträgt € 4,- pro Mittagessen und ist bei Bekanntgabe der Essensbestellung sofort zu bezahlen.

Während der Schulferien bzw. an schulautonomen freien Tagen gilt folgende gesonderte Entgeltregelungen, sofern eine Betreuung angeboten wird: Das Betreuungsentgelt beträgt € 10,- pro Tag pro Schüler. Der Beitrag zum Mittagessen bleibt unverändert mit € 4,- bestehen.

Das Entgelt für die Nachmittagsbetreuung wird jährlich – beginnend ab September 2015 - wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2010 oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Juli 2015 verlautebarte Indexzahl. Das Betreuungsentgelt ist im Zuge dessen auf volle Euro-Beträge sowie der Beitrag zum Mittagessen auf 10 Cent aufzurunden.

§ 5 Ermäßigung des Betreuungsentgeltes

Im Einzelfall kann nach individueller Prüfung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse von der Bezahlung des Betreuungsentgeltes teilweise abgesehen werden. Die Berechnung richtet sich analog der Kriterien der Förderung der Nachmittagsbetreuung im Kindergarten durch das Land NÖ. Dies liegt ausschließlich im Ermessen des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram und besteht kein Rechtsanspruch darauf.

§ 6 Kostenrückerstattung

Im Krankheitsfall kann nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung der Beitrag zum Mittagessen rückerstattet werden. Für die sonstige Abwesenheit eines Schülers wird keine Ermäßigung verrechnet.

§ 7 Räumlichkeiten

Untergebracht ist die Nachmittagsbetreuung in den Räumlichkeiten der Volksschule Deutsch-Wagram, Schulallee 1 und Schulallee 2 (= altes Hauptschul-Gebäude, deren Räumlichkeiten teilweise von der Volksschule genutzt werden), 2232 Deutsch-Wagram.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Weg zur Haltestelle des Busses nicht in die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals fällt.

§ 8 Ausschluss von der Betreuung

Bei einem Kostenrückstand von 3 Monatsbeiträgen kann der Schüler von der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden

§ 9 Organisatorische Vorgaben

Über eine Kostenermäßigung sowie Ausschluss von der Nachmittagsbetreuung entscheidet ausschließlich der Bürgermeister der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram nach Anhörung der Leitung der Volksschule Deutsch-Wagram.

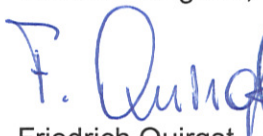
Jedwede relevante Änderung - wie z.B. Wohnsitzadresse oder Einkommen im Falle einer Unterstützung - während des Schuljahres ist vom Erziehungsberechtigten umgehend mitzuteilen.

Grundsätzlich kann SchülerInnen in der Nachmittagsbetreuung keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden. Medikamente, welche unbedingt während der Nachmittagsbetreuung eingenommen werden müssen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung eines Arztes und der Erziehungsberechtigten und müssen vom Kind selbst eingenommen werden können.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Deutsch-Wagram, 7.7.2015


Friedrich Quirgst
Bürgermeister



Angeschlagen am: 21.8.2015

Abgenommen am: 4.9.2015